

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2019**

Beschluss-Nr.: 048-(VII.)/2019

Gegenstand der Vorlage:
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene-Aufwandsentschädigungssatzung-

Gesetzliche Grundlage:

§§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

Kommunal-Entschädigungsverordnung

Begründung:

Artikel I

Zu 1. Eine Entschädigung setzt sich zusammen aus Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz (Fahrtkosten, Verdienstausschlag, sonstige Auslagen). In der vorliegenden Satzung ist beides geregelt.

Zu 2. Die Verwaltung schlägt vor, die Aufwandsentschädigungen für die drei genannten Funktionen zu erhöhen. Wie der KomEVO zu entnehmen ist, kann dem Stadtratsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zum Doppelten der Stadtratsmitglieder erhalten. Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 €, das Doppelte wären 190 €.
Da die Pauschale des Stadtratsvorsitzenden erhöht wurde, wurden auch die der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden erhöht. Sie blieb unter der Grenze der Ortsbürgermeister, da die Ortschaftsräte ähnliche Aufgaben und Funktionen wie die eines Ausschusses, jedoch mit etwas mehr Kompetenzen, haben.

Zu 3. Entspricht § 6 Abs. 5 KomEVO

Zu 4. Folgeänderung

Zu 5. Entspricht § 4 Abs. 2 KomEVO und Folgeänderung

Zu 6. In § 9 der KomEVO wird nunmehr erstmal zwischen Verantwortlichem für die Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr und Verantwortlichem für die Kinderfeuerwehr in der Ortswehr unterschieden. Dies war im Vorgängerrunderlass nicht der Fall. Daher wurden diese in § 3 Nr. 8 und 9 der Satzung aufgenommen.

Im § 9 Abs. 1 der KomEVO werden weitere Funktionen aufgeführt, die eine Entschädigung erhalten können, wie Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer. Nach Auffassung der Verwaltung haben diese Funktionen im Einsatz keinen größeren Aufwand als andere Kameraden.

Des Weiteren sieht § 9 Abs. 2 der KomEVO eine anlassbezogene Pauschale vor, die die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten darf:

1.pro Einsatz 10 Euro,

2.pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 5 Euro.

Lt. § 5 unserer derzeit gültigen Satzung beträgt die Höhe des Auslagenersatzes für:

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| 1. Feuerwehrmann im Einsatz | 12 €/je Einsatz |
| 2. Feuerwehrmann ohne Einsatz | 7 €/je Einsatz |
| 3. Brandsicherheitswache | 12 €/ je Stunde |

Das Ministerium für Inneres und Sport hat zur KomEVO mit Datum vom 19.06.2019 einen Erlass herausgegeben (siehe Anlage). In Nummer 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr heißt es: Die Aufzählungen der Fälle der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung in § 9 Abs. 1 Satz 2 KomEVO und der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung in § 9 Abs. 2 Satz 2 KomEVO sind nicht abschließend. Andererseits folgt aus den Aufzählungen nicht die Verpflichtung, entsprechende Entschädigungstatbestände in der Satzung vorzusehen.

Hinsichtlich des § 5 Nr. 1 unserer Satzung wird auf § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 KomEVO verwiesen. Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen nach Satz 2 können um bis zu 20 v. H. überschritten werden, wenn die Vertretung einen erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand durch die ehrenamtliche Tätigkeit festgestellt hat.

10 €+20% entsprechen unserer Satzungsregelung von 12 €.

Wegen § 5 Nr. 2 und 3 unserer Satzung wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen. (VO nicht abschließend).

Für § 9 Abs. 2 Nr. 2 KomEVO besteht derzeit bei uns kein Regelungsbedarf.

Zu 7. Dieser Entschädigungstatbestand musste neu aufgenommen werden.

Zu 8. Änderungen wegen 6. und § 1 Abs. 4 (ehemals 3) Satz 2 unserer Satzung

Zu 9. Der Verdienstausfall für Selbständige wurde auf 17 € pro Stunde erhöht, möglich wären 19 €. Der Betrag von 12,50 € besteht seit 2002.

Zu 10. Der Höchstbetrag wurde auf 100 € pro Monat festgesetzt, statt bisher 50 €. Dies entspricht ca. 6 Stunden.

Zu 11. Die Regelungen waren unvollständig.

Zu 12. Gendergerechte Sprache

Zu Artikel II.: Gem. der Übergangsvorschrift des § 15 KomEVO können Regelungen, die mit dieser nicht konformgehen, bis zum 31.12.2019 bestehen bleiben. Daher sollen die Neuregelungen zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Folgende Einwohnerzahlen sind nach § 5 Abs. 2 KomEVO für Stadträte und Ortschaftsräte zugrunde zu legen:

Stadtrat 31.12.2017:	19839
Ortschaftsräte 30.06.2018:	
Hundisburg:	889
Satuelle:	397
Süplingen:	882
Uthmöden:	447
Wedringen:	579

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.:

Mehraufwendungen:

Stadtratsvorsitzender: 660 €/pro Jahr

Ausschussvorsitzende: 180 €/ pro Jahr x 4 Vorsitzende = 720 €/pro Jahr

Fraktionsvorsitzende: 180 €/ pro Jahr x 7 Vorsitzende=1260 €/pro Jahr

Ob und wieviel entgangener Arbeitsverdienst geltend gemacht wird, kann nicht eingeschätzt werden.
Dieser ist z. B. von der Anzahl der Feuerwehreinsätze abhängig.

HH-Jahr 2020 , KTR: , KST: Produkte der verschiedenen Ämter, I.-Nr.: , SK/FK

541103, 542101, 542103

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Satuelle	06.11.2019	
Ortschaftsrat Uthmöden	07.11.2019	
Ortschaftsrat Süplingen	18.11.2019	
Ortschaftsrat Wedringen	19.11.2019	
Wirtschafts- und Finanzausschuss	19.11.2019	
Hauptausschuss	21.11.2019	
Ortschaftsrat Hundisburg	27.11.2019	
Stadtrat	28.11.2019	

Anlagen:

Anlage 1	3. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
Anlage 2	derzeit geltende Satzung mit eingearbeiteten Änderungen
Anlage 3	Kommunal-Entschädigungsverordnung
Anlage 4	Runderlass Anwendungshinweise KomeVO

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene-Aufwandsentschädigungssatzung-.

i. V.

Aust
2. stellv. Bürgermeisterin